



Kindertagesstättenordnung

Kindertagesstättenordnung „Der Regenbogen“

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in der Kindertagesstätte „Der Regenbogen“ angemeldet. Darüber freuen wir uns.

Beim Anmeldungs- bzw. Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über unsere Kindertagesstätte und ihre Arbeit erfahren. Diese zusammenfassende Darstellung möchte Ihnen weitere Informationen vermitteln und die Begebenheiten unserer Kita vermitteln die den Tagesablauf erleichtern, sie ist eine Ergänzung zum Betreuungsvertrag und wurde vom Vorstand zusammen mit der Leitung und dem pädagogischen Team entwickelt.

In unserer Kindertagesstätte arbeiten qualifizierte Fachkräfte. Sie sind verantwortlich für die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In der Konzeption unserer Kindertagesstätte haben wir beschrieben wie der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag bei uns umgesetzt und die Förderung der Kinder gestaltet wird.

Wir bitten Sie, uns anzusprechen, wenn

Sie weitergehende Informationen wünschen. Wir freuen uns aber auch, wenn wir miteinander über die Ziele und Arbeitsweisen unserer Kindertagesstätte sprechen können. Ihr erster Ansprechpartner ist in der Regel die Leitung der Kita, im Tagesgeschehen in der Regel die Gruppenleiterin.

Ein lebendiges Miteinander mit Ihnen ist uns wichtig. Es kann vertieft werden durch den täglichen Kontakt, die Mitwirkung der gewählten Elternvertreter und die Zusammenarbeit bei den Elternabenden. So bildet sich eine Atmosphäre, in der Kinder sich wohl fühlen und Erwachsene ihre Fragen und Gedanken offen austauschen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und geben Ihnen nachstehend die organisatorische Ordnung unserer Kindertagesstätte bekannt und bitten Sie, diese einzuhalten.

Overath, im Februar 2020

1. Aufnahme Ihres Kindes

In der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte wird festgelegt, welche Altersgruppen aufgenommen werden dürfen. In unserer Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 2- 6 Jahren betreut. Im Interesse der Kinder sollte die vom Landesjugendamt festgelegte Höchstbelegung nicht überschritten werden.

Bei der Aufnahme Ihres Kindes ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen gemäß § 10 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW). Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis über die Impfung gegen Masern vorgeschrieben. Fehlt dieser Nachweis, darf das Kind gem. § 20 Abs. 9 S. 6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden.

Die einzige Ausnahme ist, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist eine ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich.

Für den Fall des Auftretens von Masernerkrankungen in der Einrichtung,

muss das nicht geimpfte Kind der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben.

Gerne sind wir bereit einen entsprechenden Untersuchungsbogen für die U8 auszufüllen, den Sie Ihrem Kinderarzt vorlegen können. Ebenso ist es notwendig, dass zu diesem Zeitpunkt alle von der Kindertagesstätte benötigten Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegen.

2. Täglicher Besuch

Die Entscheidung über die Öffnungszeiten und die Personalbesetzung im Rahmen der Landesgesetze liegt beim Träger der Kindertagesstätte in Person der gewählten Vorstandsmitglieder, der sich dabei am Bedarf der Eltern orientiert.

In besonderen Fällen, wie z.B. plötzlichem Personalausfall oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte oder Desinfektion der Kindertagesstätte wegen ansteckender Krankheiten, werden die Eltern rechtzeitig über eine geplante, vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte benachrichtigt.

In Fällen, in denen die Unterbringung des

Kindes während dieser Zeit schwierig ist, versuchen wir eine spezielle Lösung zu finden. Dies gilt auch für die Sommerschließungszeit der Kindertagesstätte.

Die pädagogische Arbeit ist so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um sich in die Gruppe zu integrieren und Freundschaften schließen zu können.

Die Kinder sollen die Kindertagesstätte deshalb regelmäßig besuchen. Wir bitten Sie uns zeitnah zu benachrichtigen, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht kommen kann.

Was uns noch wichtig ist:

- Bitte kennzeichnen Sie die persönlichen Sachen des Kindes, z. B. den Rucksack, die Gummistiefel, die Matschsachen, die Turnschuhe und sonstige Kleidungsstücke mit Namen. Für den Verlust kann die Kindertagesstätte nicht haften.
- Ein vollwertiges Frühstück zuhause ist der beste Einstieg in den Tag (zum Beispiel Vollkornbrot und Obst).
- Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Getränke oder Süßigkeiten mit. Unsere Kindertagesstätte versorgt alle Kinder ausreichend und vielfältig mit Essen und

Getränken.

- Die Bring- und Abholzeiten sind Qualitätszeiten mit Ihrem Kind. Es ist eine wichtige Kommunikationszeit, die nicht durch das Handy unterbrochen werden sollte!

3. Elternmitarbeit

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten Sie sich zur aktiven Mitarbeit in unserer Kindertagesstätte.

Dafür gibt es vielfältige Möglichkeiten:

- vereinbarte Elternarbeit
- Mitarbeit im Elternbeirat
- Mitarbeit im Vorstand
- Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten (Elternabend, Mitgliederversammlung)
- und Mitarbeit im Förderverein

4. Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule und zur offenen Ganztagschule (OGS)

Bei der Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule kooperieren die Institutionen miteinander. Dazu gehört z. B., dass die Kindertagesstätte mit den angehenden Schulkindern die Grundschule/OGS besucht, um diesen neuen Lebensraum frühzeitig kennen zu lernen. Es besteht ein regelmäßiger kollegialer Kontakt mit den Schulen und den OGS`s in unserem

Einzugsgebiet.

Lehrkräfte aus der Grundschule kommen in die Kindertagesstätte, machen sich mit Inhalten und Abläufen vertraut und verfolgen das pädagogische Geschehen. In diese Phase des Übergangs fallen auch Gespräche zwischen den beiden Institutionen, bei denen gemeinsam über eine optimale Förderung der einzelnen Kinder in der Grundschule gesprochen wird. Empfehlen sich solche Gespräche, dann werden Sie als Eltern rechtzeitig kontaktiert, um mit Ihnen die Inhalte und Ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

5. Die Verarbeitung von Lebensmitteln in der Kita Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte werden täglich rd. 65 kleine und große Menschen gepflegt, mit Mittagessen aus unserer eigenen Küche und mit kleinen Zwischenmahlzeiten in den Gruppen. Die Qualität folgt den Vorgaben von FIT-KID, zu denen wir uns selbst verpflichtet haben.

Die **europäische Lebensmittelhygieneverordnung** umfasst die zu beachtenden Sauberkeitsmaßnahmen bei der Herstellung, bei der Verpackung und beim Umgang mit Lebensmitteln und Getränken. In unserer Kita führt das Gesundheitsamt des Kreises regelmäßige

Kontrollen durch und schreibt u.a. die Messung und Dokumentation der Zubereitungs- und Aufbewahrungstemperaturen vor ebenso wie die Aufbewahrung von Einzelproben über einen begrenzten Zeitraum.

Die **europäische Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)** enthält die Vorgaben zu Kennzeichnung der Zusatzstoffe, von denen bekannt ist, dass sie bei besonderer Veranlagung eines Menschen Nahrungsmittelunverträglichkeiten auslösen können.

Seit Anfang 2015 enthält der Speiseplan unserer Küche die Angabe der als auslösend bekannten Stoffe zur Information der Eltern, die eine besondere Empfindlichkeit ihres Kindes kennen. Wenn Eltern und pädagogisches Personal gut zusammenarbeiten, ist das Kind vor Schaden bewahrt.

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchenspenden oder anderen Lebensmitteln. Auch hier gilt die neue Lebensmittel-Hygiene Verordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankung und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel so gering

wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern,

- dass Kuchen- und Backwaren, die sie uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Sie uns keine Backwaren stiften in denen Bestandteile von rohen Eiern enthalten sind (z.B. Cremetorten).
- dass Sie Rücksprache mit päd. Personal halten, wenn Sie Speisen zu Geburtstagen o.a. Feierlichkeiten mitbringen möchten.

Bitte sprechen Sie bei Fragen unsere Fachkräfte in der Küche oder das pädagogische Personal an.

6. Dokumentationen und Datenschutz

Dokumentation

Im Rahmen der Erziehung und Bildung von Kindern gehört die systematische Beobachtung und Dokumentation zu den fachlichen Aufgaben unserer Kindertagesstätte. Wie dies genau aussieht, ist in unserer Konzeption erläutert. Foto- beziehungsweise Video-Aufnahmen für die Lern- und Bildungsdokumentation der Kinder, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den

Räumen der Kindertagesstätte sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Werden Fotos für darüber hinaus gehende Zwecke aufgenommen, so wird vor einer Veröffentlichung eine konkrete Einwilligung der jeweiligen Eltern eingeholt.

Persönliche Daten

Die persönlichen Daten Ihres Kindes werden bei uns gespeichert und dokumentiert! Damit wir immer auf dem aktuellen Stand sind, um Sie z.B. telefonisch zu erreichen, möchten wir Sie bitten uns alle Neuerungen unverzüglich mitzuteilen. Der Datenschutz wird eingehalten.

Fotos

Die Persönlichkeitsrechte der uns anvertrauten Kinder, Mitarbeiter und Besucher sind uns sehr wichtig.

Aus diesem Grund ist das Anfertigen von Fotografien, Video- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Gelände der Einrichtung untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaubnis durch den Vorstand.

Nach Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), sowie nach §22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) dürfen Abbildungen einer Person

grundsätzlich nur dann verbreitet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden, wenn diese Person darin eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Eine unerlaubte Verbreitung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen verletzt das Persönlichkeitsrecht einer Person und zivil- oder strafrechtlich verfolgt.

7. Kranke Kinder

Erkrankt Ihr Kind an einer übertragbaren Krankheit, so ist das Kind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen und die Kindertagesstätte umgehend zu verständigen; ebenso wenn in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes übertragbare Krankheiten auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, zum Beispiel Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, infektiöse Darmerkrankungen, ansteckende Gelbsucht (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Nach einer übertragbaren Krankheit, sowie nach wiederholtem Lausbefall, ist bei Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

Auch bei einer leichten Erkrankung sollten Sie entscheiden, ob sich Ihr Kind für den Tagesablauf in der

Kindertagesstätte stark genug fühlt. In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Bei chronischen oder akuten Erkrankungen können Medikamente nur mit schriftlicher Zustimmungserklärung der Eltern und einer schriftlichen Verordnung des Arztes verabreicht werden.

8. Unfallversicherung /-schutz

Ihr Kind ist bei Aufnahme in die Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Kinder, die sich zum Zwecke der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte aufhalten und für Besuchskinder, die nach vorheriger Absprache zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte diese stunden- oder tageweise aufsuchen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert, einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertagesstätte. Wegeunfälle sind der Leitung sofort zu melden, damit die

Versicherung tätig werden kann.

Bitte informieren Sie uns auch umgehend, wenn sie aufgrund von in der Kindertagesstätte entstandenen Verletzungen medizinische Hilfe in Anspruch genommen haben, damit wir die erforderliche Meldung an die Landesunfallkasse vornehmen können.

Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung der Kindertagesstätte liegen, sorgt der Träger.

Schmuck und Kleidung

Da das Spiel in Kindertagesstätten auch außerhalb von gezielten Bewegungsangeboten, durch vielfältige Bewegungsaktivitäten geprägt ist, können Situationen entstehen, die unter Umständen mit Gefahren verbunden sind, die von den Kindern nicht vorhergesehen werden können.

Bitte achten Sie daher bei der Auswahl der Kleidung darauf, dass diese mit Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, anstelle von Schnüren oder Kordeln, versehen ist. Ansonsten besteht, insbesondere wenn sich Schnüre oder Kordeln im Kopf und Halsbereich befinden, die Gefahr an Spielgeräten hängen zu bleiben und sich zu strangulieren,

Ebenso birgt das Tragen von Schmuck (Halsketten, Armbänder, Ohrringe, Fingerringe), besonders in Bewegungssituationen, eine erhöhte Unfallgefahr (Strangulationsgefahr bei Ketten, Hängenbleiben mit Ohrringen und Risse im Ohrläppchen, Amputationsverletzungen der Finger)

9. Aufsicht

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte wird Ihr Kind von unseren pädagogischen Fachkräften betreut.

Kinder müssen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten können. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht ständig beobachtet zu werden. Aufsichtspflicht heißt nicht ständige Kontrolle.

Die Verantwortung für den Weg vom und zur Kindertagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden oder nach Erwerb des Fußgängerpasses alleine nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. In Notfällen können Sie auch telefonisch bei der Leitung angeben, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind in Ausnahmefällen zu anderen Zeiten gehen als grundsätzlich vereinbart, so sprechen Sie dies bitte mit dem zuständigen pädagogischen Personal ab.

Durch die unterschiedlichen Ankunftszeiten der Kinder in der Kindertagesstätte ist es wichtig, dass Sie das Eintreffen Ihres Kindes der zuständigen pädagogischen Fachkraft mitteilen (in der Regel durch die verbale Begrüßung), damit diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann. Dies gilt umgekehrt auch beim Abholen des Kindes, bitte informieren Sie auch alle „abholenden“ Bezugspersonen über diese uns sehr wichtige Regelung.

Auf Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wo die Erziehungsberechtigten dabei sind (z.B. St. Martin) obliegt die Verantwortung den Erziehungsberechtigten.

10. Öffnungszeiten

In der Regel

- Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Veränderte Öffnungszeiten werden mittels Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben. Der Träger behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten vor.

Die Kindertagesstätte ist geschlossen

- Rosenmontag
- 3 Wochen in den Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Unter betriebsbedingten Umständen sowie bei Betriebsausflügen wird die

Kindertagesstätte außerplanmäßig geschlossen. Diese Schließungszeiten werden per Aushang mitgeteilt.

11. Rauchen

In der Kindertagesstätte darf nicht geraucht werden. Auch auf dem Außengelände der Kindertagesstätte ist das Rauchen nicht gestattet.

12. Haftung des Trägers

Wertvolle Gegenstände, wie Geld, Uhren oder Schmuck, sollten nicht in die Kindertagesstätte mitgebracht werden! Sie könnten verloren gehen oder beschädigt werden. Eine Haftung hierfür sowie für Brillen oder Kleidung wird nicht übernommen.

13. Das Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr fängt zum 01.08. eines Jahres an und endet am 31.07. im darauffolgendem Jahr.

Kindertagesstätte „Der Regenbogen“

Großhurdener Berg 6

51491 Overath

Telefon: 02206/2039

www.derregenbogen.net